

Neufassung

der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 09.12.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bad Schönborn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 9,00 € je angefangene zehn Minuten zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

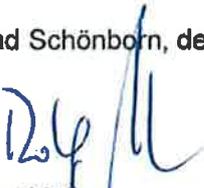
(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 24.03.1994, die hierzu ergangene Änderungssatzung und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 10.12.2008


Rolf Müller,
Bürgermeister



Satzung
der Gemeinde Bad Schönborn vom 20.10.2015
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)vom 09.12.2008

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 20.10.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Gebührenhöhe

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Ist für eine öffentliche Leistung weder eine gesonderte Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, so gilt die Allgemeine Verwaltungsgebühr (Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses).

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ist im Gebührenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr je 15 Minuten festgesetzt, so wird diese je angefangene 15 Minuten erhoben. Die erste und die letzte Gebühreneinheit werden nur dann erhoben, wenn für diese Leistung jeweils mindestens 8 Minuten benötigt werden.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so wird je 15 Minuten Bearbeitungszeit die Gebühr nach Ziffer 2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit die Gebühr nach Ziffer 2.3 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2
Auslagen

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schönborn, den 21.10.2015


Klaus-Detlev Hüge
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 20.10.2015

Ziffer	Amtshandlung	Einheit	Gebühren-satz
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15 Min.	13,50 €
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	15 Min.	13,50 €
2.2	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15 Min.	13,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	15 Min.	13,50 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	15 Min.	13,50 €
4	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15 Min.	13,50 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	Festgebühr je Unterschrift	4,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1. Seite jede weitere Seite	4,50 € 1,80 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1. Seite jede weitere Seite	4,50 € 1,80 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren nach Ziffer 9 hinzu.		
6	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	Festgebühr	4,50 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		

7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15 Min.	13,50 €
8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15 Min.	13,50 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	15 Min.	13,50 €
9	Schreibgebühren		
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	Je angef. Seite	6,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	Je angef. Seite	10,50 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	15 Min.	13,50 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben		
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 schwarzweiß	1. Seite jede weitere Seite	1,80 € 0,90 €
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A4 farbig	1. Seite jede weitere Seite	1,85 € 0,95 €
9.2.3	bei einem größeren Format schwarzweiß	1. Seite jede weitere Seite	1,80 € 0,90 €
9.2.4	bei einem größeren Format farbig	1. Seite jede weitere Seite	1,85 € 0,95 €
10	Baugesetzbuch		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Festgebühr	16,00 €

11	Bauordnungsrecht		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)		
11.1.1	bei Neubauten	Festgebühr	190,00 €

11.1.2	bei Gebäudeabbruchmaßnahmen	Festgebühr	55,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Stellungnahme an Baurechtsbehörde)	Festgebühr	55,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren, (§ 55 LBO)	Je zu benachr. Angrenzer mindestens	10,00 € 25,00 €
12	Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	Festgebühr	20,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	Festgebühr	7,00 €
13	Feiertagsrecht		
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12, Abs. 1 Feiertagsgesetz)	Festgebühr	20,50 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	Festgebühr	20,50 €
14	Fischereischeine		
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG). Die Fischereiabgabe kommt zusätzlich hinzu.		
14.1.1	Jahresfischereischein	Festgebühr	12,50 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	Festgebühr	12,50 €
14.1.3	Jugendfischereischein	Festgebühr	8,00 €
14.2	Einbeziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (<i>die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei</i>)	Festgebühr	7,00 €
15	Fundsachen		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes mindestens	2,50 €
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % des Wertes von 500 € und 1 % des Mehrwertes	
16	Gewerbesachen		
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Gewerbean-, -ab- und ummeldungen (§ 15 Abs. 1 GewO)	Festgebühr	22,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	Festgebühr	7,50 €
16.3	Spiele		
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	15 Min.	15,00 €
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO (Zulässigkeit des Aufstellungsortes)	Festgebühr	123,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	15 Min.	15,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	15 Min.	15,00 €
16.6	Ortskundeprüfung für Taxifahrer	Festgebühr	23,00 €
16.7.1	Vorübergehende Schank- und Wirtschaftserlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz	Festgebühr	16,00 €

16.7.2	Vorübergehende Schank- und Wirtschaftserlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz bei größeren Veranstaltungen mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen	Festgebühr	36,00 €
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	---------

17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung		
17.1.1	für 1 bis 5 Grundstücke	Festgebühr	12,00 €
17.1.2	für 5 bis 10 Grundstücke	Festgebühr	20,50 €
17.1.3	für mehr als 10 Grundstücke	Festgebühr	28,50 €
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte		
17.2.1	für 1 bis 5 Grundstücke	Festgebühr	12,00 €
17.2.2	für 5 bis 10 Grundstücke	Festgebühr	20,50 €
17.2.3	für mehr als 10 Grundstücke	Festgebühr	28,50 €
18	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	Festgebühr je Person	25,00 €
19	Melderecht		
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	Festgebühr	7,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	Festgebühr	9,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	Festgebühr je Datensatz	2,00 €
19.1.4	Gruppenauskunft nach Ziffer 20.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	Festgebühr je Datensatz	0,80 €
19.2	Datenübermittlungen		
19.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	Festgebühr je Person	4,00 €
19.2.2	Datenübermittlung nach Ziffer 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	Festgebühr	5,00 €
19.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die, "ARD, ZDF, Deutschlandradio, Beitragsservice" (früher Gebühreneinzugszentrale), nach § 35 MG	Festgebühr	5,00 €
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	Festgebühr	6,00 €
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung <i>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</i>	Festgebühr je Bescheinigung	2,50 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15 Min.	12,00 €
19.6	Gebührenfrei sind:		
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei	
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei	
19.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei	
19.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	gebührenfrei	
19.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	gebührenfrei	
20	Naturschutz		
20.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	15 Min.	16,00
20.2	Sperrungen gem. § 54 NatSchG		

20.2.1	Genehmigung von Sperren	15 Min.	12,50
20.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	15 Min.	12,50
21	Ordnungsrecht		
21.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	Festgebühr	20,50 €
21.2	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus <i>Die Verlängerung der Erlaubnis ist gebührenfrei.</i>	Festgebühr	62,00 €
21.3	Erlaubnis zum Plakatieren (je Veranstaltung)	Festgebühr	17,00 €
21.4	Straßensperrung wegen Baustellen		
21.4.1	ohne Überwachung	Festgebühr	17,00 €
21.4.2	mit Überwachung		
21.4.2.1	halbseitige Sperrung	Festgebühr	52,00 €
21.4.2.2	Vollsperrung	Festgebühr	97,00 €
21.5	Erlass von Verfügungen zur Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz (PolG)	15 Min.	15,00 €
21.6	Erlass von Verfügungen nach der Polizeiverordnung für das Halten von gefährlichen Hunden (PolVOgH)	Festgebühr	61,50 €
21.7	Genehmigung von Feuerwerk	Festgebühr	30,50 €
21.8	Platzverweis	15 Min.	15,00 €
22	Wasserrecht		
22.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b, Abs. 7 WG)	15 Min.	16,00 €
22.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	15 Min.	16,00 €